

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1978 Nummer 68

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	13. 11. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1979 . . . . .	578
	14. 11. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1979 . . . . .	582
	15. 11. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1979 . . . . .	584

**Verordnung**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**für die von einem Verfahren der Zentralstelle**  
**für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten**  
**Studiengänge an den wissenschaftlichen**  
**Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen für das**  
**Sommersemester 1979**  
**Vom 13. November 1978**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Zulassungszahlen der im Sommersemester 1979 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

**Anlagen  
1 und 2**

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerber nachfrage entspricht und in einem dieser Studiengänge die Nachrücklisten erschöpft sind, ändert die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularanteile entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1978

Der Minister  
 für Wissenschaft und Forschung  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. November 1978 (GV. NW. S. 576) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Abkürzungen:

GH	- Gesamthochschule
PH	- Pädagogische Hochschule
SH	- Sporthochschule
TH	- Technische Hochschule
Uni	- Universität

Studiengang	Studiendorf	PH Rheinland										PH Westfalen Lippe	
		GH Aachen	GH Bonn	GH Köln	GH Düsseldorf	GH Münster	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	GH Münster	GH Bielefeld
Agrar-Wissenschaft			-										
Architektur	-		-										
Bauingenieurwesen	-	-	-					-					
Betriebswirtschaft	-					273	137	30	-	-			
Biologie	-	-	-	-	-	-	-	-					
Chemie	49	-	62	-	-	60	-	-	-	-			
Chemietechnik					-								
Elektrotechnik	-	-	-	-				-	-	-			
Haushalt- und Ernährungswissenschaft				-									
Maschinenbau	-	-	-	-				-	-	-			
Medizin	-	-	198	297	220	238	-						
Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)	92	157	-				-	34		-			
Pädagogik	-	-	14	27	-	-	19	19	-	-	18	-	32
Pharmazie			93	60		72					50	18	17
Psychologie	-	-	-	-	-	-	-	-					
Rechtswissenschaft		-	168	252		241	204						
Sport					251								
Vermessungswesen	-			-									
Volkswirtschaft	-		141		167	100	33	-	-				
Wirtschaftspädagogik						19							
Zahnmedizin			53	-	-	56							

- - Keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. November 1978 (GV. NW. S. 578)  
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

<u>Abkürzungen:</u>	GH	- Gesamthochschule
	PH	- Pädagogische Hochschule
	SH	- Sporthochschule
	TH	- Technische Hochschule
	Uni	- Universität

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studiensort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni Köln 1)	Uni Münster	CH Duisburg	CH Essen	CH Paderborn	CH Siegen	CH Wuppertal
Architektur	-													
Bauingenieurwesen	-										-			-
Biologie	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-				
Biotechnik											-			
Chemie	16	-	-	19	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-
Chemietechnik/Verfahrenstechnik						-				-	-	-		
Deutsch	-	-	58	45	-	18	46	100	30	26	15	18	-	
Elektrotechnik	-		-		-				-	-	-	-		
Englisch	25	-	91	54	-	24	94	83	37	40	20	29	-	
Ernährungswissenschaft					-									
Französisch	-	-	42	38		24	67	147	25		15	29	-	
Geographie	25		39	28	-	-	36	-	15					
Geschichte	18	-	66	146	-	30	118	84	24	22	12	13	-	
Gestaltungstechnik										9				
Hauswirtschaftswissenschaft					-									
Informatik												-		
Italienisch		6	5		-	8	-							
Kunst	-				-					9	-	6	-	
Maschinenbau	-				-					-	-	-		
Mathematik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Musik						-				-	-	-		
Pädagogik	-	-	-	15		-	-	13	5	-	-	7	-	
Physik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Rechtswissenschaft			7											
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)	-	-	57	14			29	18	-	14		15	-	
Spanisch	-		12	11		-	21	-						
Spezielle Wirtschaftslehre							11							
Sport	71	-	101	-	-		40	113			15	-		
Technik										10	14			
Wirtschaftswissenschaft	27	-	44		-		27		-	22	-	-	-	

- = Keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

1) = Für Sport:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln oder umgekehrt

## b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	I. H. Rheinland												Westfalen Lippe							
		TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni Köln 1) 2)	Uni Münster 3)	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	PH Ruhr: Dortmund	Bielefeld	Münster
Biologie	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	-	11	-	14	16	20	11	14	15	20
Chemie	5 - - - -	5	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	12	12	10	13	10	12
Deutsch	- - - - -	5	5	-	3	5	14	26	22	10	10	-	30	49	42	22	26	19	41		
Englisch	10 - - - -	12	14	-	6	34	19	37	35	16	21	-	32	42	54	34	36	29	53		
Französisch	- - - - -	5	5	-	3	10	30	21	-	9	15	-									
Geographie	6 - - - -	6	8	-	-	9	-	16	15	-	13	-	23	25	28	26	44	22	45		
Geschichte	4 - - - -	5	10	-	5	19	14	24	32	17	11	-	26	40	38	11	48	16	49		
Hauswirtschaftswissenschaft	- - - - -	-	-	-	-	-	-	8	16	-	10	-	10	13	8	-	10	10	16		
Italienisch	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
Kunst	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	28	32	-	8	-	18	24	28	13	35	17	21
Mathematik	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-	19	27	34	13	28	23	22	
Musik	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	10	10	-	-	-	8	9	11	9	10	10	14
Physik	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	7	14	10	16	16	18	
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)	- - - - -	8	-	-	-	-	-	-	-	22	-	5	-								
Spanisch	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
Sport	24 - - - -	45	-	-	15	48	-	24	30	32	-	20	28	15	25	30	18	35			
Technik	- - - - -	-	-	-	-	-	-	9	10	10	-	-	11	10	10	10	7	10	10		
Textilgestaltung	- - - - -	-	-	-	-	10	12	-	27	-	-	-	10	19	28	8	13	12	25		

## 1) - Für Sport:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln

## 2) - Für Textilgestaltung:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln

## 3) - Für Hauswirtschaftswissenschaft, Technik und Textilgestaltung:

Einschreibung an der Universität Münster und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Münster

## c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studiendorf	PH Rheinland					PH Ruhr Dortmund	PH West-falen-Lippe		Bielefeld	Münster		
		GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal		Aachen	Bonn	Köln	Neuss		
Deutsch/ Lernbereich Sprache		20	24	6	13	-	22	30	27	36	40	28	41
Lernbereich Sachunterricht: Gesellschaftslehre		12	10	-	8	-	10	10	12	16	10	13	13
Lernbereich Gestaltung		5	8	-	5	-	10	10	10	10	11	5	10
Lernbereich Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik		6	10	-	-	-	10	-	10	10	8	5	5
Mathematik/ Lernbereich Mathematik		-	-	12	-	-	18	13	19	13	14	15	22
Musik		5	-	-	-	-	3	3	4	3	4	5	10
Sport		-	6	14	5	-	-	6	10	-	7	6	12

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für  
Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studiendorf	PH Rheinland (Abteilung Sonderpädagogik in Köln)	PH Ruhr in Dortmund
Lehramt für Sonderpädagogik	229	80	



**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen  
an Studienanfänger in Studiengängen  
an den staatlichen Fachhochschulen  
und Gesamthochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Sommersemester 1979**

Vom 14. November 1978

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

**Anlage** Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1979 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 29 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabebeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden die Zulassungszahlen der im Sommersemester 1979 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Studienorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen. Die nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VergabeVO mögliche Erklärung des Bewerbers, daß er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist, gilt für die in der Anlage mit (V) bezeichneten Studiengänge im Hauptantrag als abgegeben.

(3) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1978

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage

Zulassungszahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 14. November 1978 (GV. NW. S. 582)

Studiengang	Studiengang	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Bochum	FH Hagen	FH Lippe	FH Münster	FH Niederrhein	FH Paderborn	FH Siegen	FH Duisburg		
											Stiegen	Gummersbach	
Fotoingenieurwesen													
Innenarchitektur													
Landespflege													
Landbau													
Maschinenbau/Fahrzeugtechnik													
Sozialarbeit		57					52	120	61		47	50	
Sozialpädagogik		57					52	102	92		65	50	
Übersetzen und Dolmetschen													
Vermessungswesen													
VerSORGungstechnik													
Visuelle Kommunikation													
Bauingenieurwesen (V)													
Elektrotechnik (V)													
Ernährung und Haushirtschaft (V)													
Informatik (V)													
Maschinenbau (V)													
Produktdesign (V)													
Wirtschaft													
Sozialwissenschaften *													
Bauingenieurwesen * (V)													
Chemie * (V)													
Maschinenbau * (V)													
Elektrotechnik * (V)													
Wirtschaftswissenschaft * (V)													
											- 101	-	

\* = Integrierter Studiengang

FH = Fachhochschule

GH = Gesamthochschule

(V) = Verteilung der Beverber angesetzt

- = Keine Aufnahme von Beverbern in das erste Fachsemester

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren  
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Sommersemester 1979**

Vom 15. November 1978

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

**Anlage** Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) werden an den dort genannten Hochschulen die Zulassungszahlen der im Sommersemester 1979 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 30 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226), vergeben. Sind für die Vergabe nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eingetreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1978

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Studiengang	Hochschule Aachen	Technische Hochschule Aachen									
		Bochum	Universität Bochum	Dortmund	Universität Dortmund	Köln	Universität Köln	Münster	Universität Münster	Düsseldorf	Universität Düsseldorf
Geologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Informatik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Journalistik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kunstgeschichte	0	15	21	0	*) 32	0	*) 32	0	*) 32	0	*) 32
Lebensmittelchemie	0	4	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Meteorologie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Publizistik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Raumplanung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sozialwissenschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Theaterwissenschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Völkerkunde	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Geographie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

\*) einschließlich Nebenfachstudium

- = keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

**Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.